

Geschäftsverteilung

für den richterlichen Dienst im Jahre 2021 bei dem Amtsgericht Euskirchen

A.

Grundsätzliche Bestimmungen

I.

Allgemeines

Dieser Geschäftsverteilungsplan begründet die Zuständigkeit in den richterlichen Dezernaten für die ab dem **01.01.2021** bei Gericht eingehenden Sachen. Für die bis zum 31.12.2020 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte des Jahres 2020 ergebenden Zuständigkeit in der am 31.12.2020 gültigen Fassung.

1.)

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen, z.B. Zivil-, Familien-, Strafsachen.

2.)

Innerhalb der Gattung wird die Zuständigkeit nach Sachgebieten, nach dem Turnusystem, nach dem Regionalprinzip, nach dem Tag des Antragseingangs oder nach dem Namen des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Beschuldigten, Angeklagten usw. bestimmt.

3.)

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem **Turnussystem**, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a)

Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Diese sammelt die zwischen 0:00 und 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Neueingänge, ordnet die Verfahren dem jeweiligen Turnuskreis zu und nummeriert alle dem jeweiligen Turnus zuzuordnenden Eingänge eines Tages entsprechend der Reihenfolge des Alphabets, wobei maßgeblich hierfür der an erster Stelle genannte Antragsgegner/Beklagte oder Betroffene ist. Bei Gleichheit des Nachnamens ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Vorname maßgeblich. Ergibt sich auch hieraus keine Differenzierung, so ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Name des Klägers, Antragstellers/Gläubigers u.s.w. maßgeblich.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung, auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Gefährdungsmittelungen des Jugendamtes und Anträge nach § 1666 BGB) werden von der Eingangsstelle nach Erledigung der Eingänge des Vortages unverzüglich nach Eingang, ggfs. unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Alphabets, nummeriert und an nächst bereiter Stelle eingetragen.

Anhand des Namensverzeichnisses der Abteilungen ist zunächst zu prüfen, ob ein Richter aufgrund von früher eingegangenen Verfahren im Sinne der Regelung gemäß Ziff. II, III. und IV. des Geschäftsverteilungsplans zuständig ist. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung einzutragen, der dieser Richter angehört. Ausgenommen von der Anrechnung auf den Turnus sind Anträge in einstweiligen Verfügungs- oder Anordnungsverfahren, denen eine Schutzschrift vorausgegangen ist. Die anderen Neueingänge sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die am Turnus beteiligten Richter entsprechend der Regelung in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans zu verteilen.

b)

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses oder bei fehlerhafter Zuteilung ist die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Es erfolgt eine Berücksichtigung im Turnus der für die Bearbeitung zuständigen Abteilung.

c)

Für die Aufnahme ruhender Verfahren, die Fortsetzung abgetrennter Verfahren und für Verfahren, die vom Güterichter zurückgegeben werden, bleibt die ursprünglich damit befasste Abteilung zuständig. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

d)

Nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder einen anderen Richter oder nach erneuter Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Euskirchen nimmt ein Verfahren nur dann – erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

e)

Verfahren vor dem Güterichter sind auf den Turnus des Güterichters mit 2 Eingängen in dem Sachgebiet anzurechnen, das für sein Dezernat im Geschäftsverteilungsplan an 1. Stelle genannt wird.

f)

Übernahmen aufgrund von begründeten Befangenheits- oder Selbstablehnungsanträgen werden im Turnus angerechnet.

g)

Die Turnuskreise beginnen zum 01.01. eines jeden Jahres. Die am 31.12. des Vorjahres vorhandenen Vorträge werden in den Turnus des neuen Jahres übernommen.

4.)

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Regelung Geschäfte in noch nicht erledigten Sachen von dem für die Abteilung zuständigen Richter weiter zu bearbeiten. Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so bleibt der für die Abteilung zuständige Richter auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen usw.) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist. In Strafsachen gelten alle Geschäfte, die nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung erforderlich werden, als weitere Bearbeitung. Als weitere Bearbeitung

gelten in Jugendstrafsachen auch die Durchführung der Vollstreckung und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, einschließlich der Bewährungsüberwachung.

5.)

Wiederaufnahmeanträge und vom Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Euskirchen zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet.

6.)

Eine Zivil-, Familien- oder Strafsache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht

a)

in Zivil- oder Familiensachen

- (1) über den Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe entschieden ist,
- (2) Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden oder eine Sachentscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist,
- (3) das Verfahren gemäß § 495a ZPO angeordnet worden ist.

b)

in Strafsachen Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

7.)

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Wenn der geschäftsplanmäßige Vertreter gleichfalls verhindert ist, so tritt an seine Stelle der geschäftsplanmäßige Ersatzvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Ersatzvertreter. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter untereinander in der Ziffernfolge der Abteilungen dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten Richters der nach der Ziffernfolge der Abteilungen nächste Richter tritt.

8.)

Für Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen einen Richter oder über Selbstablehnungen eines Richters ist der jeweilige erste Ersatzvertreter zuständig, im Verhinderungsfall dessen Vertreter. Für die weitere Bearbeitung des Verfahrens ist der geschäftsplanmäßige Vertreter des ursprünglich zuständigen Richters zuständig, wenn dem Befangenheitsantrag oder der Selbstablehnung stattgegeben wird.

9.)

Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von dem Richter der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten der Direktorin des Amtsgerichts schriftlich anzuzeigen, die die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

II.

Zivilsachen

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen, einschließlich der Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln, erfolgt nach dem Turnussystem. WEG-Sachen werden nach Fachgebiet verteilt.

2.)

Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von demselben Richter zu bearbeiten, und zwar auch dann,

a)

wenn der Richter für einzelne Streitigkeiten geschäftsplanmäßig nicht zuständig wäre und

b)

wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.

Zuständig für die Bearbeitung ist der Richter der Abteilung, die zuerst mit der

Sache befasst worden ist. Gehen Klagen oder Anträge gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit nach der niedrigsten von der Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummer.

3.)

Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Verfahren hergeleitet, so sind alle Verfahren von demselben entsprechend Ziff. 2) zu bestimmenden Richter zu bearbeiten und zwar auch dann, wenn

a)

dieser für einzelne Streitigkeiten nach den Grundsätzen zu 1.) nicht zuständig

b)

an den einzelnen Verfahren verschiedene Parteien beteiligt sind.

4.)

Für Klagen nach den §§ 323, 578 ff, 731 und 767 ZPO sowie für Vergütungsklagen von Prozessbevollmächtigten aus einem Rechtsstreit ist der Richter zuständig, der den früheren Rechtsstreit abschließend bearbeitet hat.

5.)

Die besondere Zuständigkeit nach Ziff.2.) bis 4.) besteht nur, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung des Erstverfahrens weniger als 3 Jahre verstrichen sind und der zuerst mit der Sache befasste Richter noch für die Bearbeitung von Zivilsachen zuständig ist.

III.**Familiensachen**

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen erfolgt mit Ausnahme der Adoptionsachen nach dem Turnussystem.

2.)

Zuständig ist in Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst der Richter, dem noch Familiensachen zugewiesen sind und der ein früheres Verfahren hinsichtlich desselben Personenkreises bearbeitet hat oder bearbeitet, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung weniger als drei Jahre verstrichen sind. Auf den jeweiligen Stand des Verfahrens kommt es nicht an. Für Verfahren betreffend Anträge auf Rückübertragung der elterlichen Sorge (auch von Teilbereichen) gilt die Stichtagregelung nicht. Zuständig ist in diesen Fällen immer der Richter, der das Verfahren unter Beteiligung derselben Kindesmutter bearbeitet hat, sofern er noch für die Bearbeitung von Familiensachen zuständig ist.

Überprüfungen nach § 166 Abs.2 und 3 FamFG werden nicht in den Turnus eingestellt.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, deren Kinder, Schwiegereltern sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat oder der Neueingang eine Abstammungssache ist.

Waren oder sind in verschiedenen Abteilungen Verfahren denselben Personenkreis betreffend anhängig, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet (hat).

3.)

Familiensachen in originärer Rechtspflegerezuständigkeit, die vom Rechtspfleger dem Richter vorgelegt werden, sind in den Turnus einzustellen.

4.)

Ist bereits ein Scheidungsantrag oder ein Verfahrenskostenhilfeantrag für einen Scheidungsantrag anhängig, so ist der entsprechende Antrag der Gegenseite selbst dann kein in den Turnus zu stellender Neueingang, wenn er in Form eines Erstantrages gestellt wird. Die Berücksichtigung nach Pebb§y bleibt davon unberührt. Ein Neueingang liegt ebenfalls nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Verfahrenskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt oder ein Verfahrenskostenvorschuss eingezahlt wird oder eine ruhende bzw. weggelegte Sache wieder aufgenommen wird.

5.)

Alle richterlich noch nicht erledigten Verfahren (Verfahren, die noch nicht als richterlich erledigt im System registriert sind) der Abteilung 39 mit den Endziffern 4 bis 9 werden als am 1.1.2021 um 00 Uhr eingehende neue Verfahren in den Turnus Familiensachen gegeben und auf alle Familienabteilungen verteilt, und zwar sortiert nach dem Datum des 1. Eingangs des jeweiligen Verfahrens, beginnend mit dem ältesten Datum und endend mit dem jüngsten Datum. Ausgenommen sind Verfahren, die einen Sachzusammenhang gemäß Ziff. 2.) zu noch anhängigen früheren Verfahren mit anderen Endziffern aufweisen. Diese verbleiben in der Abteilung 39. Dagegen werden in den Turnus auch solche Verfahren gegeben und zugewiesen, deren Endziffer des Aktenzeichens keine 4 bis 9 aufweist, die jedoch einen Sachzusammenhang gemäß Ziff. 2.) des Geschäftsverteilungsplans zu einem richterlich noch nicht erledigten Verfahren mit den Endziffern 4 bis 9 aufweisen, das früher eingegangen ist. Für Verfahren mit den Endziffern 0, 1-3, die weggelegt waren, aber später wieder aufgenommen werden, bleibt die Richterin der Abteilung 39 zuständig. Wieder aufgenommene Verfahren mit den Endziffern 4 bis 9 werden wie Neueingänge in den Turnus eingestellt und verteilt.

IV.

Strafsachen, Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, richterliche Entscheidungen nach § 36 PolizeiG NRW und Abschiebungshaftssachen nach dem Aufenthaltsgesetz

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Strafsachen erfolgt mit Ausnahme der Schöffensachen für Erwachsene, der Haftsachen sowie der beschleunigten Verfahren, in denen eine Ladung nach § 418 Abs.2 S1 StPO entbehrlich ist (besonders beschleunigte Verfahren) nach dem Turnussystem.

Die Verteilung der Schöffensachen (Erwachsene) erfolgt nach Sachgebiet. Die Verteilung der Haftsachen, der besonders beschleunigten Verfahren, der Verfahren nach dem Polizeigesetz und der Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt nach Sachgebiet und Antragseingang.

2.)

Für Einzelrichterstrafsachen (Erwachsene) erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, wobei folgende Verfahren in einen Turnuskreis eingestellt werden:

Strafrichtersachen (Ds), einschließlich der beschleunigten Verfahren, in denen eine Ladung nach § 418 Abs.2S.1 StPO nicht entbehrlich ist, Strafbefehlsverfahren (Cs), Privatklageverfahren (Bs), Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen, Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen.

3.)

Für Jugendstrafsachen (Jugendschöffengericht und Jugendrichter) erfolgt die Verteilung ebenfalls nach dem Turnussystem, wobei folgende Verfahren in einen Turnuskreis eingestellt werden:

- Jugendschöffensachen (Ls), einschließlich Strafbefehlsverfahren (Cs), Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen, Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen (Bew)

- Jugendrichtersachen (Ds), einschließlich Strafbefehlsverfahren (Cs); Privatklageverfahren (Bs); Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen; Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen (Bew), AR-Privatklagesachen (Bs), AR-Ermittlungsrichtersachen (GS) mit Ausnahme von Haftsachen; Ordnungswidrigkeiten-Sachen (OWI), soweit die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nach § 98 OWiG betroffen ist.

4.)

Die Verteilung von Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und Erziehungshilfsverfahren gegen Erwachsene erfolgt nach Sachgebiet.

5.)

Ist bei einem Richter zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Euskirchen zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren denselben Betroffenen betreffend (Vorstück) aus demselben Turnuskreis anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als „weggelegt“ im System), so ist dieser Richter auch für den Neueingang zuständig. Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren. In Jugendsachen sind Vorstücke ebenso Gs-Sachen, die dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO betreffen und laufende VRJs-Verfahren, die auf einer Verurteilung des Amtsgerichts Euskirchen beruhen.

Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Neueingang einen Einzeltäter betrifft als auch für den Fall, dass der Neueingang mehrere Teilnehmer betrifft. Betrifft der Neueingang indessen mehrere Teilnehmer, zu denen in verschiedenen Abteilungen Vorstücke vorliegen, so greift die Vorstückregelung nicht. Insgesamt ist es ohne Bedeutung, ob der Betroffene des Vorstücks allein oder mit anderen beschuldigt war. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

Der Neueingang wird auf den nächst freien Turnus des annehmenden Richters angerechnet.

Besonders beschleunigte Verfahren und Haftsachen sind keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

6.)

Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit dem Richter besetzt, der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Euskirchen zurückverwiesen wurden.

Für die Bearbeitung einer durch das Berufungs- oder Revisionsgericht an eine „andere Abteilung“ zurückverwiesenen Schöffensache (§ 354 Abs. 2 StPO) ist der Richter desjenigen Dezernats zuständig, der geschäftsplanmäßig den Richter vertritt, in dessen Dezernat das aufgehobene Urteil erlassen ist, es sei denn, dass die Sache an eine bestimmt bezeichnete Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist.

7.)

Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

8.)

Eine Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO an das Jugendschöffengericht wird wie ein Neueingang behandelt und demselben Richter als Jugendschöffengericht vorgelegt. Eine (erneute) Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

Eröffnet der Jugendschöffengericht das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht, so bleibt er zuständig.

Eröffnet – nach vorangegangener Abgabe nach § 209 Abs. 2 StPO – das Schöffengericht ein Verfahren vor dem Strafrichter bzw. Jugendrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – der Richter der Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von dem sie vorgelegt wurde.

Gleiches gilt für Vorlagen nach § 209 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 209a Nr. 2 StPO.

9.)

Wird in einer Sache gegen einen oder mehrere Betroffene Anklage erhoben und gegen einen oder weiteren Betroffenen von der Staatsanwaltschaft der Erlass von Strafbefehlen beantragt, so ist der Richter zuständig, der nach der Anklageschrift zuständig wäre; ebenso bleibt der Richter nach der Anklageschrift weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft später einen Strafbefehlsantrag nach § 408a StPO stellt.

10.)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich anders gewürdigt wird, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder die Zahl der Angeklagten sich verändert.

11.)

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO, § 47 JGG) oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Abs. 2 StPO – der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Ist in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung eine richterliche Maßnahme zu treffen, erfolgt eine Behandlung als Neueingang in AR-Sachen.

12.)

Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Betroffene abgetrennt, so bleibt der zuerst mit der Sache befasste Abteilungsrichter auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

13.)

Sofern mehrere Strafrichter-Bewährungsverfahren (auch AR-Verfahren) bezüglich desselben Verurteilten in verschiedenen Abteilungen geführt werden, geht die Zuständigkeit für sämtliche Bewährungsverfahren auf denjenigen Richter über, in dessen Abteilung die letzte Verurteilung durch das Amtsgericht Euskirchen geführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Erlasses der erstinstanzlichen Verurteilung.

14.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO – nicht nur in Gs-Haftssachen – erfolgt nach Wochentagen. Auch die Zuständigkeit für Anträge nach § 36 PolizeiG NRW sowie für Abschiebungshaftsachen und Anträge auf Ausreisegewahrsam nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt nach Wochentagen. In Gs-Haftssachen bleibt der jeweilige Richter - unabhängig davon, in welche Abteilung sie eingetragen werden - bis zur abschließenden Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft, bei Anträgen nach dem PolizeiG NRW und bei Abschiebungshaftsachen bis zur abschließenden Erledigung auch für die Weiterbearbeitung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Gs-Haftssachen, Anträge nach dem PolizeiG NRW und Abschiebungshaftsachen, die im Bereitschaftsdienst bearbeitet wurden, werden – unter Anrechnung auf den Turnus – nur dann von demselben Richter weiterbearbeitet, wenn dieser geschäftsplanmäßig für deren Bearbeitung auch originär zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Verfahren als Neueingang gewertet und in den Turnus Einzelrichter bzw. bei Jugendstrafsachen in den Turnus Jugendstrafsachen eingestellt. Für alle Beteiligte einer Tat ist derjenige Richter zuständig, der entweder als originär zuständiger Bereitschaftsdienstrichter oder nach dem Turnus für die erste Haftsache zuständig ist, wobei eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

15.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren erfolgt nach Wochentagen.

Wird ein Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt, bleibt der Richter zuständig, der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig war und den Antrag abgelehnt hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

V. Sonstige Verfahren nach dem FamFG

1.)

Betreuungssachen werden nach dem Regionalprinzip verteilt. Im Falle der Zuständigkeit mehrerer Richter für eine Stadt/Gemeinde erfolgt die Verteilung nach Endziffern.

a)

Maßgebend für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen. Wechselt der gewöhnliche Aufenthaltsort im Laufe des Verfahrens, geht die Zuständigkeit auf denjenigen Richter über, der für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist. Bei Eheleuten mit verschiedenen gewöhnlichen Aufenthaltsorten bleibt die Abteilung zuständig, bei der der Antrag hinsichtlich eines Ehepartners zuerst eingegangen ist.

b)

Entsteht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Euskirchen ein Bedürfnis der Fürsorge, ohne dass der Betroffene zu diesem Zeitpunkt im Amtsgerichtsbezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist derjenige Richter zuständig, in dessen Bereich das Bedürfnis der Fürsorge entsteht.

c)

Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die richterliche Zuständigkeit.

2.)

Die Verteilung der Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Übrigen erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens des Betroffenen, in Nachlasssachen nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens des Erblassers.

3.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von allen Angelegenheiten nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG, 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG wird nach Kalenderwochen aufgeteilt und ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Beschluss. Maßgebend ist das Datum des jeweiligen Antragseingangs und für die Weiterbearbeitung der Richtervorlage. Hauptsacheverfahren werden nach dem 1. Familiennamen des Betroffenen verteilt.

B.

I.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Dezernat I

1.)

Familiensachen, Bestand der Abt. 38 und der Abteilung 39 gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 2.,10.,20. und 30.

2.)

Mahnsachen

3.)

Alle sonstigen, nicht besonders zugeteilten Angelegenheiten

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Strothmann-Schiprowski

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Gülich

Dezernat II

1.)

Familiensachen, Bestand der Abteilung 14 und der Abteilung 39 gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 1.,8.,14.,26.,29. und in jedem geraden Turnus die 32.

2.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben G- L sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Gülich

Vertreter: zu 1): Direktorin des Amtsgerichts Strothmann-Schiprowski

zu 2): Richterin am Amtsgericht Liebic

Dezernat III

1.)

Zivilprozesssachen, Bestand der Abt.27 von je 29 Sachen, jeweils die 1., 8., 10.,13.,17., 25. und 28 und in jedem geraden Turnus die 29.

2.)

Nachlasssachen

Richter: Richter am Amtsgericht Groeger

Vertreter: Richterin am Amtsgericht von Schnakenburg

Dezernat IV

1.)

alle Schöffengerichtssachen (Ls) sowie alle Bewährungsüberwachungen in Ls-Sachen (Erwachsene)

2.)

Jugendschöffensachen (Ls) und Jugendrichtersachen (Ds), Strafbefehlsverfahren (Cs) gegen Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen, und zwar auch von allen Gs- Sachen und Verfahren nach § 45 JGG, Bestand der Abteilung 30 sowie von je 10 neu eingehenden im Turnus jeweils die 1., 4. und 8.

3.)

Bewährungsüberwachungen und Strafvollstreckungssachen der Abteilung 30

4.)

alle freitags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über freitags eingehende Anträge nach § 36 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

5.)

alle montags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren sowie Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, die im Bereitschaftsdienst eingegangen sind und in denen der Bereitschaftsdienstrichter Hauptverhandlungshaft angeordnet hat

6.)

Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 4 JGG, Jugendschöffenauslosung und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten (z.B. §§ 52, 54 GVG)

7.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben A- F sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

Vertreter: zu 1) bis 3) mit geraden Endziffern sowie zu 4) bis 6): Richter am
Amtsgericht Unkelbach

zu 1) bis 3) mit ungeraden Endziffern sowie 7): Richter am Amtsgericht
Marienfeld

Dezernat V

Zivilprozesssachen, Bestand der Abt. 17 und von je 29 neu eingehenden Sachen jeweils die 2., 6., 7., 11., 15., 18., 19., 21., 24. und 27.

Richterin: Richterin am Amtsgericht Fisang

Vertreter: Richter am Amtsgericht Groeger

Dezernat VI

1.)

Zivilprozesssachen, von je 29 neu eingehenden Sachen jeweils die 14. und in jedem ungeraden Turnus die 29.

2.)

Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Bad Münstereifel und aus der Stadt Euskirchen mit der Endziffer 9

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kewes

Vertreter: Richter am Amtsgericht Frenzer

Dezernat VII

1.)

Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Zülpich und für Betroffene aus der Stadt Euskirchen mit der Endziffer 0 und 1

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene und Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsa-
chen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 28 und von je 15,5 neu eingehenden
Sachen im Turnus jeweils die 3. und 9.

3.)

Bewährungsüberwachungen und Strafvollstreckungssachen der Abteilungen 28 Ds
und 51 Ds

4.)

alle dienstags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten
Verfahren

5.)

Geschäfte des zweiten Richters für das erweiterte Schöffengericht bei
dem Dezernat IV

Richter: Richter am Amtsgericht Unkelbach

Vertreter: zu 1.) mit geraden Endziffern: Richterin am Amtsgericht Liebich

Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

Dezernat VIII

1.)

Zivilprozesssachen, Bestand der Abt. 4 sowie von je 29 neu eingehenden Sachen jeweils die 3., 12., 16., 20. und 23. sowie alle WEG-Sachen unter Anrechnung auf den Turnus

2.)

Verfahren, die gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesen werden

Richterin: Richterin am Amtsgericht von Schnakenburg

Vertreter: zu 1.): Richterin am Amtsgericht Fisang

zu 2): Richterin am Amtsgericht Kreins

Dezernat IX

Familien­sachen, Bestand der Abteilung 19 und der Abteilung 39 gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 6., 9., 18., 21. und 24.

Richterin: Richterin am Amtsgericht Schnell

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kreins

Dezernat X

Familien­sachen, Bestand der Abt. 18 und der Abteilung 39 gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 4, 15. und 25.

Richter:in: Richter:in am Amtsgericht Kircher

Vertreter:in: Richter:in am Amtsgericht Kreins

Dezernat XI

1.)

Jugendschöffensachen (Ls) und Jugendrichtersachen (Ds), Strafbefehlsverfahren (Cs) gegen Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen, und zwar auch von allen Gs- Sachen und Verfahren nach § 45 JGG, Bestand der Abteilung 6 sowie von je 10 neu eingehenden im Turnus jeweils die 2.,3.,5.,6.,7.,9. und 10.

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene und Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), ausschließlich Übernahme des gesamten Bestandes der Abteilung 5 und der Abteilung 9 mit den Endziffern 8,9 und 0

3.)

Bewährungsüberwachungen und Vollstreckungssachen der Abteilungen 5 und 6

4.)

Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche einschließlich der Entscheidungen nach § 98 OWiG

5.)

Alle mittwochs_eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftssachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über mittwochs eingehende Anträge, nach § 36 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

6.)

alle mittwochs eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

Richterin: Richterin am Amtsgericht Diel

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wieland

Dezernat XII

1)

Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen

2)

Beratungshilfeangelegenheiten

Richterin: Richterin am Amtsgericht Hodouschek

Vertreter: Richter am Amtsgericht Groege

Dezernat XIII

Familien­sachen, Bestand der Abteilung 40 und der Abteilung 39 gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 7.,12.,17.,22. 28. und 31.

Richterin: Richterin am Amtsgericht Peerenboom-Tacke

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zehrt

Dezernat XIV

1.)

Zivilprozesssachen, Bestand der Abteilung 13 sowie Bestand der Abteilung 20 mit den Endziffern 9 und 0 sowie von je 29 neu eingehenden Sachen jeweils die 4.,5.,9.,22. und 26.

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 9 mit den Endziffern 1 bis 7 und der Abteilung 41 und von je 15,5 neu eingehenden Sachen im Turnus jeweils die 1.,4.,8.,11.und13.

3.)

Bewährungs- und Vollstreckungssachen der Abteilungen 9 und 41

4.)

alle donnerstags_eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über donnerstags eingehende Anträge nach § 36 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

5.)

alle freitags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

Richterin: Richterin am Amtsgericht Wieland

Vertreter: Richter am Amtsgericht Theis

Dezernat XV

Alle Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Mechernich

Richter: Richter am Amtsgericht Frenzer

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kewes

Dezernat XVI

1.)

Familien­sachen, Bestand der Abteilung 39 mit den Endziffern 0, 1 bis 3 und gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 3. und 13.

2.)

Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Euskirchen mit den Endziffern 5 - 8

Richterin: Richterin am Amtsgericht Zehrt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Peerenboom-Tacke

Dezernat XVII

1.)

Familien­sachen, Bestand der Abt 37 und gemäß Verteilung entsprechend Teil A III Ziff.5 sowie von je 31,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 5.,11. 16., 19.,23. und 27. und alle Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus

2.)

Landwirtschafts- und Höfesachen einschließlich der höferechtlichen Überprüfung

3.)

Verfahren, die gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesen werden

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kreins

Vertreter zu 1) mit geraden Endziffern und zu 2): Richterin am Amtsgericht Schnell

zu 1) mit ungeraden Endziffern: Richterin am Amtsgericht Kircher

zu 3): Richterin am Amtsgericht von Schnakenburg

Dezernat XVIII

1.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 36 und von je 15,5 neu eingehenden Sachen im Turnus jeweils die 6.,7.,15 und in jedem geraden Turnus die 16.

2.)

Bewährungs- und Vollstreckungssachen der Abteilung 36 Ds

3.)

alle montags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über montags eingehende Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, nach § 36 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

4.)

alle donnerstags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

5.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben **M - R** sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richter: Richter am Amtsgericht Marienfeld

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

Dezernat IXX

1.)

Alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), auch soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind, und alle Erzwingungshftsachen gegen Erwachsene, Bestand der Abteilungen 24, 31 und 51

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 52 und von je 15,5 neu eingehenden Sachen im Turnus jeweils die 2., 5., 10. 12. und 14.

3.)

alle dienstags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über dienstags eingehende Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, nach § 36 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

Richter: Richter am Amtsgericht Theis

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Diel

Dezernat XX

1.)

alle Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Weilerswist und aus Euskirchen mit den Endziffern 2 bis 4

2.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben **S - Z** sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richterin: Richterin am Amtsgericht Liebich

Vertreter: zu 1.): Richter am Amtsgericht Unkelbach

zu 2.): Richter am Amtsgericht Dr. Gülich

Dezernat XXI

Zivilprozesssachen, Bestand der Abt. 20 mit den Endziffern 1 bis 8

Richter: Richter am Amtsgericht Behr

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Fisang

II. Vertretungsregelung

Die weitere Vertretung wird wie folgt geregelt:

Dezernats-Nr.	Inhaber	Vertreter	1. Ersatz-V.	2. Ersatz-V.
I	Strothmann-Schiprowski	Dr. Gülich	Zehrt	Peerenboom-Tacke
II	Dr. Gülich	Strothmann/ Dr. Schmitz-Jansen	Mariefeld	Dr. Schmitz-Jansen
III	Groeger	v. Schnakenburg	Frenzer	Fisang
IV	Dr. Schmitz-Jansen	Unkelbach/ Marienfeld/	Liebich	Dr. Gülich
V	Fisang	Groeger	v.Schnakenburg	Wieland
VI	Kewes	Frenzer	Unkelbach	v.Schnakenburg
VII	Unkelbach	Liebich/ Dr. Schmitz-Jansen	Diel	Hodouschek
VIII	v.Schnakenburg	Fisang	Kewes	Groeger
IX	Schnell	Kreins	Kircher	Strothmann
X	Kircher	Kreins	Strothmann	Schnell
XI	Diel	Wieland	Theis	Kewes
XII	Hodouschek	Groeger	Fisang	Frenzer
XIII	Peerenboom-Tacke	Zehrt	Kreins	Kircher
XIV	Wieland	Theis	Groeger	Diel

XV	Frenzer	Kewes	Hodouschek	Unkelbach
XVI	Zehrt	Peerenboom-Ta- cke	Schnell	Kreins
XVII	Kreins	Schnell/Kircher	Peerenboom-Ta- cke	Zehrt
XVIII	Marienfeld	Dr. Schmitz-Jan- sen	Dr. Gülich	Liebich
IXX	Theis	Diel	Wieland	Hodouschek
XX	Liebich	Unkelbach für Betreuung/ Dr. Gülich für PsychKG	Dr. Schmitz-Jan- sen	Marienfeld
XXI	Behr	Fisang	Strothmann	Dr. Gülich

III.**Bereitschaftsdienst**

Der Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Euskirchen ist bei dem Amtsgericht Bonn zentralisiert. Das Präsidium des Amtsgerichts Euskirchen erteilt generell sein Einverständnis mit abgesprochenen Eildiensttauschen im laufenden Geschäftsjahr und verzichtet insoweit auf eine vorherige Anhörung.

Euskirchen, den 03. Dezember 2020

Strothmann-Schiprowski
Direktorin des Amtsgerichts
als Vorsitzende des Präsidiums

von Schnakenburg
Richterin am
Amtsgericht

Dr. Schmitz-Jansen
Richter am
Amtsgericht

Groeger
Richter am
Amtsgericht

Zehrt
Richterin am
Amtsgericht